

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 19: Gutachten und Beratungsleistungen im  
Ministerium für Verkehr und Infra-  
struktur**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 18. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/7519 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. zu gewährleisten, dass das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur seine Kernaufgaben grundsätzlich ohne externe Beratung und Unterstützung erledigt und ansonsten private Dienstleistungen zur effizienten Aufgabenwahrnehmung, insbesondere im Straßenbau, aber auch im Verkehrsbereich nutzt, um den Stellenhaushalt des Landes nicht über Gebühr auszuweiten;*
- 2. zu gewährleisten, dass durch das im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur jetzt verbindlich eingeführte Vergabeverfahren vergaberechtliche und haushaltsrechtliche Leitprinzipien angewandt werden;*
- 3. zu gewährleisten, dass das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sein neues Projektcontrolling weiter konsequent anwendet;*
- 4. dem Landtag bis 31. Dezember 2016 zu berichten, wie sich die eingeführten Instrumente (Nr. 2 und Nr. 3) in der Praxis bewährt haben.*

## B e r i c h t

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 4:

Bei den notwendigen Vergaben von Gutachten und Dienstleistungen an Dritte haben die Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Bestenauswahl für das Verkehrsministerium oberste Priorität, um für die Verkehrspolitik der Landesregierung optimale Ergebnisse zu erzielen. Dabei sind die Markterkundung, die Vielfalt der Anbieter sowie die Qualität des Leistungserbringers die entscheidenden Kriterien.

Das Verkehrsministerium ist sich seiner Verantwortung für den sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Geldern bewusst.

Das Verkehrsministerium hat ein verbindliches Prüfraster eingeführt, welches bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sicherstellt, dass die Notwendigkeit und deren Wirtschaftlichkeit geprüft und begründet werden. Dem Haushaltsgrundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Landeshaushaltsordnung wird dadurch ausreichend Rechnung getragen. Des Weiteren werden dabei die relevanten Vergabevorschriften beachtet sowie die Vergabeart geprüft und begründet. Dadurch wird die Erstellung einer transparenten Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung gewährleistet.

Das eingeführte Projektcontrolling wird konsequent angewendet. Um Fehlentwicklungen zeitnah zu erkennen und darauf reagieren zu können, werden z. B. die Beraterinnen und Berater aufgefordert, regelmäßige Aufwandsindikationen zu geben bzw. anzuzeigen wenn ein bestimmter Grenzwert pro Monat voraussichtlich überschritten wird. Vorgegebene Fristen werden anhand einer Aufgabenliste überprüft. Diese wird in regelmäßigen Abständen den Beratern zugesandt. Bei Fristüberschreitung werden Rechnungen auch gekürzt.